

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

42. SONDERNUMMER

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 21. 7.2004

20.a Stück

**Verordnung
zur Einrichtung des Universitätslehrganges
LL.M. in European Integration and South East European Law**

**an der
Karl-Franzens-Universität Graz**

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 wird an der Karl-Franzens-Universität Graz der Universitätslehrgang LL.M. in European Integration and South East European Law eingerichtet.

§ 1. Zielsetzung

Das Ziel dieses Universitätslehrganges ist es, AbsolventInnen des rechtswissenschaftlichen Studiums aus dem In- und Ausland, sowie bereits im Beruf stehenden JuristInnen eine qualifizierte, auf Südosteuroparecht bezogene Ausbildung anzubieten. Inhaltlich geht es um die innerstaatlichen Transformationsprozesse sowie die Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesse im Kontext der europäischen Integration. In diesem Zusammenhang werden Fragen des Aufbaus von funktionierenden Demokratien und der Entwicklung von rechtsstaatlichen und marktwirtschaftlichen Strukturen behandelt. Dementsprechend liegt der Schwerpunkt des Universitätslehrganges in den Bereichen Verfassungsrecht, Europarecht, Völkerrecht, Wirtschaftsrecht und Privatrecht.

§ 2. Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang dauert einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master thesis und der Ablegung der mündlichen oder schriftlichen Prüfungen drei Semester.

In den ersten beiden Semestern sind insgesamt fünf Module zu besuchen. Ein Modul dauert, da die Lehrveranstaltungen in Blocklehrveranstaltungen abgehalten werden, jeweils zwei Wochen. Das dritte Semester dient der Abfassung einer selbstständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit. Insgesamt sind von den TeilnehmerInnen Lehrveranstaltungen im Umfang von 27 Semesterstunden zu absolvieren.

ren, wobei für die absolvierten Lehrveranstaltungen und die Abfassung der Master thesis 90 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden.

In begründeten Fällen (z.B. Berufstätigkeit, Krankheit u.a.) kann die Dauer der Teilnahme und die Absolvierung des Lehrganges auf schriftlichen Antrag des Lehrgangsteilnehmers oder der Lehrgangsteilnehmerin an die Lehrgangsleitung auf maximal drei Jahre erstreckt werden.

§ 3. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums (Bakkalaureat oder Magisterium oder rechtswissenschaftliches Diplom) an einer in- oder ausländischen Universität oder einer vergleichbaren ausländischen Einrichtung.

Der Nachweis über gute Deutsch- und Englischkenntnisse ist zu erbringen, da die Lehrveranstaltungen teilweise in deutscher und teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

Die Zahl der Studienplätze ist auf 35 TeilnehmerInnen beschränkt. Auswahlkriterien sind der akademische Erfolg und einschlägige Qualifikationen.

Die Lehrgangsleitung prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme in den Universitätslehrgang.

§ 4. Zielgruppen

Zielgruppen des Universitätslehrganges sind:

- AbsolventInnen des rechtswissenschaftlichen Studiums aus dem In- und Ausland, die sich für ihre beruflichen Chancen eine zusätzliche Qualifikation bzw. Spezialisierung aneignen möchten.
- AkademikerInnen in- und ausländischer Unternehmen, Internationaler Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen, die ihre Chancen im Wettbewerb um eine wissenschaftliche Karriere oder in praxisorientierten Berufen vergrößern möchten.
- RechtsanwältInnen bzw. RechtsanwaltsanwärterInnen, die an einer spezialisierten Weiterbildung interessiert sind.
- BeamtInnen aus lokalen, nationalen und internationalen Verwaltungsbehörden, die sich mit dem Recht der Staaten Ost- und Südosteuropas befassen und ihr Wissen vertiefen wollen.

§ 5. Unterrichtsplan

Der Unterrichtsplan enthält nachfolgend genannte Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Diskussionsrunden usw., wobei alle Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen darstellen:

1. Semester

Modul 1 Introduction, Public Law & SEE	Semester- stunden	ECTS
Einführung in die politischen Systeme	1	2
Vergleichendes Verfassungsrecht in SOE	1,5	4
Vergleichendes Verwaltungsrecht in OME	1,5	4
The European Fundamental Rights and Freedoms and their Enforcement	1	2
TOTAL	5	12

Modul 2 EU & SEE	Semester- stunden	ECTS
Europäische Integrationsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung des südosteuropäischen Raumes	1	2
Effects of Community Law in National Law and Judicial Review	1	2,5
Legal Harmonisation and Approximation in the Process of Stabilisation and Association	1	2,5
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU & Außenbeziehungen der EG/EU unter besonderer Berücksichtigung des ost- und südosteuropäischen Raumes	1	2,5
Deepening and Widening of the EU with a Focus on the Situation of South Eastern European States	1	2,5
TOTAL	5	12

Modul 3 International Law & SEE	Semester- stunden	ECTS
International Administration in SEE	1	2,5
International Economic Institutions and SEE	1	2,5
Europe of or with Regions: Regionalisation in SEE	1	2,5
The European Human Rights Order: Standard-setting and -monitoring in SEE	1	2,5
Minority Protection in SEE	1	2
TOTAL	5	12

2. Semester

Modul 4 Business Law & SEE	Semester- stunden	ECTS
Wirtschaftsprivatrecht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht in SOE: eine Einführung	1,5	3,5
Wettbewerbsrecht in SOE	1	2,5
Auslandsinvestitionen und Joint Ventures in SOE	1,5	3,5
International Trade in SEE	1	2,5
TOTAL	5	12

Modul 5 Private Law & SEE	Semester- stunden	ECTS
Towards a Uniform Private Law in Europe	1,5	3,5
Transnational Litigation and Arbitration in SEE	1	2,5
Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht	1,5	3,5
Kreditsicherungsrecht in SOE	1	2,5
TOTAL	5	12

3. Semester

Master Thesis	Semester- stunden	ECTS
Legal writing and reasoning skills	2	2
Master thesis		25
Defensio		3
TOTAL	2	30

TOTAL	27	90
--------------	-----------	-----------

§ 6. Praktika

Ein Praktikum dient der Vertiefung und Festigung des erworbenen Wissens. Es werden Praktikumpätze bei Verwaltungsbehörden, Gerichten, Internationalen Organisationen und anderen praxisrelevanten Institutionen in den Ländern Südosteuropas angeboten. Eine Bestätigung über die Absolvierung des Praktikums ist auf Verlangen auszustellen. Eine Teilnahme ist für den positiven Abschluss des Universitätslehrganges jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

§ 7. Prüfungsordnung

Für den Abschluss des Universitätslehrganges müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 27 SSt (62 ECTS) besucht werden. Über jede Lehrveranstaltung ist am Ende des Moduls, in welchem sie vorgesehen ist, eine, im Einvernehmen mit dem oder der Vortragenden schriftliche oder mündliche Prüfung abzulegen. Über die Einzelprüfungen werden Zeugnisse ausgestellt.

Als Noten für die Prüfungsteile werden vergeben: Sehr gut - Gut - Befriedigend - Genügend - Nicht genügend.

Darüber hinaus ist von jedem/jeder TeilnehmerIn die Abfassung einer Master thesis, die in einem thematischen Zusammenhang mit den angebotenen Lehrveranstaltungen steht, in deutscher oder englischer Sprache verpflichtend vorgesehen. Dadurch soll nachgewiesen werden, dass der/die TeilnehmerIn selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann. Sowohl Thema der Arbeit als auch der Betreuer bzw. die Betreuerin können vom/von der TeilnehmerIn vorgeschlagen werden und unterliegen dem Einverständnis der Lehrgangsleitung und der betreffenden Person.

Die Master thesis wird von einem Begutachter bzw. einer Begutachterin beurteilt. Nach Abschluss der Master thesis ist von den TeilnehmerInnen eine Defensio der Master thesis vor einer Kommission, die sich aus drei Personen aus dem Lehrkörper zusammensetzt, abzuhalten (28 ECTS).

Für den Universitätslehrgang werden in Summe 90 ECTS - Anrechnungspunkte vergeben.

§ 8. Verleihung des akademischen Grades

Bei Erreichung des laut § 7 vorgeschriebenen Studienerfolges wird der akademische Grad LL.M. in European Integration and South East European Law verliehen.

§ 9. Lehrgangsbeitrag

Der Lehrgangsbeitrag schließt nur die Kosten für die Lehrveranstaltungen ein, nicht hingegen sonstige Kosten, die für Skripten, Recherchen im Zuge der Erstellung der Master thesis oder die Teilnahme an allfälligen Exkursionen anfallen. Diese sowie allfällige sonstige Kosten für Reisen, Unterkunft und Verpflegung während der einzelnen Semester sind von den TeilnehmerInnen selbst zu tragen.

Die Lehrgangsleitung behält sich eine Änderung des Lehrgangsbeitrages aufgrund sinkender oder steigender Teilnehmerzahlen vor.

Die TeilnehmerInnen dieses Universitätslehrganges sind außerordentliche Studierende und haben daher nur den Lehrgangsbeitrag und nicht auch den Studienbeitrag zu entrichten.

Hinsichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten wird auf die Geschäftsbedingungen des Universitätslehrganges verwiesen.

§ 10. Kosten des Universitätslehrganges

Die Kosten des Universitätslehrganges setzen sich aus den Aufwendungen für die Lehrenden und den sonstigen Aufwendungen für Leitung, Organisation etc. zusammen. Diese Gelder werden aus dem Lehrgangsbeitrag und Drittmitteln aufgebracht. Falls diese nicht in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen, kann der Universitätslehrgang nicht stattfinden. Der Universität Graz erwachsen aus dem Universitätslehrgang keine Kosten.